



**Nr.: 6/2011**

**30. Dezember 2011**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 15.10.2011 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2007). . . . .	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 15.10.2011 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2007). . . . .	15
Satzung Vom 23.10.2011 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2006) geändert durch Satzung Vom 10.03.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010). . . . .	20
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 25.11.2011 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie Vom 14.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2007). . . . .	21
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 25.11.2011 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie Vom 14.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2007). . . . .	41
Satzung zur Änderung der Ordnung zum Tierschutz an der TU Dresden Vom 17.01.1997 (zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2007) . . . . .	48

**Satzung Vom 15.10.2011 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Vom 05.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 05.03.2007**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Sprachkurse“ das Wort „Forschungskolloquien“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 eingefügt: „Forschungskolloquien dienen der Diskussion laufender Abschlussarbeiten sowie der Besprechung neuester Forschungsansätze.“
  - c) Als Absatz 3 wird angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
  - b) Dem Absatz 6 (zuvor 7) wird nach Satz 3 angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
  - c) Dem Absatz 7 (zuvor 8) wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“
3. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Satzung als Anlage beigefügten neuen Fassungen.

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Geschichte immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Geschichte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium der Module, in denen sie bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 05.03.2007; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008

Dresden, den 15.10.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist EM 1	<b>Einführungsmodul</b>	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und wesentliche Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft. Propädeutische Grundkenntnisse werden dabei mit der Vermittlung von Grundlagenwissen in den beiden epochalen Schwerpunkten Vormoderne (Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit) und Moderne (19./20./21. Jahrhundert) verknüpft. Die Studierenden kennen Theorien und Methoden des Faches und deren Relevanz. Sie besitzen darüber hinaus Grundfertigkeiten zur Erlangung von historischem Wissen sowie zu seinem Verständnis und seiner Interpretation.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung, die in größere Teilgebiete der Geschichtswissenschaft einführt (2 SWS),</li> <li>- ein einführendes Proseminar zu einem der beiden epochalen Schwerpunkte (4 SWS) und eine Übung zu dem anderen der beiden epochalen Schwerpunkte zur Vermittlung von Überblickswissen (2 SWS).</li> </ul> Das einführende Proseminar und die Übung zur Vermittlung von Überblickswissen können auch aus Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Geschichte, in den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengängen Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildende Schulen mit dem Fach Geschichte, im Ergänzungsbereich Geschichte (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Geschichte des Diplomstudiengangs Soziologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 90 Stunden zur Vorlesung,</li> <li>- aus einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden zum einführenden Proseminar,</li> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Übung zur Vermittlung von Überblickswissen und</li> <li>- einem Referat im Umfang von 60 Stunden oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zum einführenden Proseminar als unbenotete Prüfungsleistung.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der Bewertung der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen	

	zu gleichen Teilen ein.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 90 Stunden auf das Essay zur Vorlesung,</li> <li>- 120 Stunden auf die Seminararbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder der Klausurarbeit zum Proseminar,</li> <li>- 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum einführenden Proseminar und</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausurarbeit zur Übung.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist GM 1	<b>Grundmodul Moderne</b>	Lesender der Vorlesung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagenwissen und beherrschen Arbeitstechniken in dem epochalen Schwerpunkt Moderne (19./20./21. Jahrhundert). Die Studierenden besitzen mit diesem Modul eine verbreiterte Sach-, Theorie- und Methodenkompetenz. Zugleich sind Sie in der Lage, unter Anleitung exemplarisch historische Quellen und Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu erschließen, zu interpretieren und in den allgemeinhistorischen Kontext einzuordnen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Proseminar (2 SWS) und ein daran</li> <li>- angeschlossenes Tutorium (2 SWS) sowie</li> <li>- eine Übung zur Vermittlung von Überblickswissen zum Schwerpunkt (2 SWS) .</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Geschichte, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Geschichte, im Ergänzungsbereich Geschichte (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im zweiten Hauptfach Geschichte des Bachelor-Studienganges der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 15 Minuten oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Vorlesung – zu wählen ist durch die Studierenden diejenige Art der Prüfungsleistung, die im Grundmodul Vormoderne nicht gewählt wurde – sowie</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden zum Proseminar,</li> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Übung zur Vermittlung von Überblickswissen und</li> <li>- einem Referat oder einer schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 30 Stunden zum Proseminar als unbenotete Prüfungsleistung.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der Bewertung der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung der mündlichen Prüfungsleistung oder der Klausurarbeit zur Vorlesung,</li> <li>- 90 Stunden auf die Seminararbeit zum Proseminar,</li> <li>- 30 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder auf das Essay</li> </ul>	

	zum Proseminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausurarbeit zur Übung zur Vermittlung von Überblickswissen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist GM 2	<b>Grundmodul Vormoderne</b>	Lesender der Vorlesung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagenwissen und beherrschen Arbeitstechniken in dem epochalen Schwerpunkt Vormoderne (Antike/Mittelalter/Frühe Neuzeit). Die Studierenden besitzen mit diesem Modul eine verbreiterte Sach-, Theorie- und Methodenkompetenz. Zugleich sind Sie in der Lage, unter Anleitung exemplarisch historische Quellen und Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu erschließen, zu interpretieren und in den allgmeinhistorischen Kontext einzuordnen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Proseminar (2 SWS) und ein daran</li> <li>- angeschlossenes Tutorium (2 SWS) sowie</li> <li>- eine Übung zur Vermittlung von Überblickswissen zum Schwerpunkt (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Geschichte, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Geschichte, im Ergänzungsbereich Geschichte (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im zweiten Hauptfach Geschichte des Bachelor-Studienganges der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 15 Minuten oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Vorlesung – zu wählen ist durch die Studierenden diejenige Art der Prüfungsleistung, die im Grundmodul Moderne nicht gewählt wurde – sowie</li> <li>- aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden zum Proseminar,</li> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Übung zur Vermittlung von Überblickswissen und</li> <li>- einem Referat oder einer schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 30 Stunden zum Proseminar als unbenotete Prüfungsleistung.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der Bewertung der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung der mündlichen Prüfungsleistung oder die Klausurarbeit zur Vorlesung,</li> <li>- 90 Stunden auf die Seminararbeit zum Proseminar,</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"><li>- 30 Stunden auf das Referat oder das Essay zum Proseminar einschließlich der jeweiligen Vorbereitungszeit,</li><li>- 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar und</li><li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausurarbeit zur Übung zur Vermittlung von Überblickswissen.</li></ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist AM 1	<b>Aufbaumodul Vormoderne</b>	Lehrender des Seminars
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über ein vertieftes Grundlagenwissen im epochalen Schwerpunkt Vormoderne (Antike/Mittelalter/Frühe Neuzeit). Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen eigenständig in einem historischen Themenfeld anzuwenden und sich dazu ein eigenes historisches Urteil zu bilden. Weiterhin sind Sie fähig exemplarisch historische Fragestellungen zu entwickeln, ihre Signifikanz zu reflektieren, mögliche Lösungsansätze systematisch zu entfalten und sie ggf. in einen größeren Zusammenhang zu stellen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Seminar (2 SWS),</li> <li>- eine Übung zum Schwerpunkt (2 SWS) sowie</li> <li>- eine weiteren Veranstaltung des Hauptstudiums (Seminar, Übung, Forschungskolloquium) (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen Hist EM 1, Hist GM 1 und Hist GM 2 vermittelt wurden.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden zum Seminar,</li> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Vorlesung,</li> <li>- einem Referat im Umfang von 60 Stunden zum Seminar als unbenotete Prüfungsleistung und</li> <li>- einem Referat oder einem Essay im Umfang von 30 Stunden zur Übung als unbenotete Prüfungsleistungen.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu jeweils 10 % aus der Bewertung der ggf. nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung(en); in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 150 Stunden auf die Anfertigung einer Seminararbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen des Referats zum Seminar,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Seminar und</li> <li>- 30 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen eines Referats oder eines Essays zur Übung.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist AM 2	<b>Aufbaumodul Moderne</b>	Lehrender des Seminars
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über ein vertieftes Grundlagenwissens im epochalen Schwerpunkt Moderne (19./20./21. Jahrhundert). Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen eigenständig in einem historischen Themenfeld anzuwenden und sich dazu ein eigenes historisches Urteil zu bilden. Sie sind fähig, exemplarisch historische Fragestellungen zu entwickeln, ihre Signifikanz zu reflektieren, mögliche Lösungsansätze systematisch zu entfalten und sie ggf. in einen größeren Zusammenhang zu stellen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Seminar (2 SWS),</li> <li>- eine Übung zum Schwerpunkt (2 SWS) sowie</li> <li>- eine weiteren Veranstaltung des Hauptstudiums (Seminar, Übung, Forschungskolloquium) (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen Hist EM 1, Hist GM 1 und Hist GM 2 vermittelt wurden.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden zum Seminar,</li> <li>- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Vorlesung,</li> <li>- einem Referat im Umfang von 60 Stunden zum Seminar als unbenotete Prüfungsleistung und</li> <li>- einem Referat oder einem Essay im Umfang von 30 Stunden zur Übung als unbenotete Prüfungsleistungen.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu jeweils 10 % aus der Bewertung der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung(en); in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 150 Stunden auf die Anfertigung einer Seminararbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung,</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen des Referats zum Seminar,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Seminar und</li> <li>- 30 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen eines Referats oder Essays zur Übung.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

## **II. Ergänzungsbereich**

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Allgemeine Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Hist AQUA	<b>Allgemeine Qualifikation</b>	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Fähigkeiten, die entweder als allgemeine Schlüsselqualifikationen Grundlage jedes Fachstudiums bilden (etwa Selbst- und Sozialkompetenzen) oder die sachlich an der Grenze oder außerhalb der disziplinären Grenze der Geschichtswissenschaft liegen, gleichwohl für deren erfolgreiches Studium zentral sind (Sprachkompetenzen, Allgemeinbildung). Weiterhin sind die Studierenden in der Lage, ihre fachlichen Kompetenzen in einem Praxisfeld anzuwenden, um Kompetenzen, Erfahrungen und Urteilsfähigkeit in Bezug auf eine spätere Berufstätigkeit zu gewinnen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl des Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS oder</li> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und ein Berufspraktikum von 6 Wochen oder</li> <li>- zwei Berufspraktika im Umfang von insgesamt 12 Wochen.</li> </ul> Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich oder anderen Angeboten der Universität zu wählen; der Katalog der Philosophischen Fakultät wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß der Bekanntmachung der Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen. Im Fall der Wahl eines oder beider Berufspraktika ist jeweils ein Nachweis über das im vorgegebenen Umfang absolvierte Praktikum seitens des Praktikumsanbieters zu erbringen sowie jeweils ein Praktikumsbericht im Umfang von 60 Stunden zu verfertigen. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulprüfung wird entsprechend der Feststellung des Prüfungsausschusses mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten und kann in jedem Semester begonnen werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		V/PS/S/Ü/T/W	V/PS/S/Ü/T/W	V/PS/S/Ü/T/W	V/PS/S/Ü/T/W	V/PS/S/Ü/T/W	V/PS/S/Ü/T/W	
Hist EM 1	Einführungsmodul	2/4/0/0/0/0	0/0/0/2/0/0					17
Hist GM 1	Grundmodul Moderne		2/2/0/0/2/0	0/0/0/2/0/0				14
Hist GM 2	Grundmodul Vormoderne		0/0/0/2/0/0	2/2/0/0/2/0				14
Hist AM 1	Aufbaumodul Vormoderne				2/0/2/0/0/0	0/0/0/2/0/2		15
Hist AM 2	Aufbaumodul Moderne				0/0/0/2/0/2	2/0/2/0/0/0		15
Hist AQUA	Allgemeine Qualifikation	- Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und ein Berufspraktikum von 6 Wochen oder zwei Berufspraktika im Umfang von insgesamt 12 Wochen. - 2 Semester, je nach individueller Studienplanung						20
Module des/der gewählten Ergänzungsbereiche/s		Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des/der jeweils gewählten Ergänzungsbereiche						70
							Bachelor-Arbeit und Kolloquium	15
<b>LP insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

### Legende des Studienablaufplans

LP	Leistungspunkte (= Credits)
V	Vorlesung
PS	Proseminar
S	Seminar
T	Tutorium
W	weitere Veranstaltung des Hauptstudiums

**Satzung Vom 15.10.2011 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Vom 05.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 05.03.2007**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3  
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

#### **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Geschichte an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 8 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen

- nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:  
„(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 26 Abs. 1 bis 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“
  - d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.
  6. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
    - b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Im Modul „Allgemeine Qualifikation ist das Bestehen der Modulprüfung von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“
    - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Abs. 1 bis 3 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
    - d) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.“
  7. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
  8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
  9. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
  10. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.

11. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
12. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

### **„§ 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

13. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
  - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
  - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“
14. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

15. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

**„§ 25**

**Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

16. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind

1. Einführungsmodul
2. Grundmodul Moderne
3. Grundmodul Vormoderne
4. Aufbaumodul Vormoderne
5. Aufbaumodul Moderne.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Absatz 3 zu 4. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

17. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Geschichte immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Geschichte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Modulprüfungen der Module, in denen sie zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 05.03.2007 ab; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Prüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008

Dresden, den 15.10.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Satzung Vom 23.10.2011 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden** Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2006) geändert durch Satzung Vom 10.03.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 27.09.2011 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

**Ergänzung § 1 S. 2:** „... sowie der Berufung von Professoren auf die dem BIOTEC zugeordneten Stellen, einschließlich der Mitgliedschaft, übertragen.“

**Neu § 4 Abs. 2 S. 2:** „Professoren, deren Stelle dem BIOTEC zugeordnet ist, können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden.“

**Ergänzung § 7 Abs. 1 S. 4:** „Sind dem BIOTEC nicht mehr Hochschullehrer zugeordnet, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Wissenschaftlichen Rates.“

**Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 8 (neu):** „Entsprechend kann ein weiterer Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges als Gast ohne Stimm- und Rederecht entsandt werden.“

**Ergänzung § 7 Abs. 3 S. 5:** „Der Wissenschaftliche Rat nimmt die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates bei Berufungen wahr, insbesondere für die Besetzung der Berufungskommissionen, Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der Hochschullehrerstellen und den Beschluss über den Berufungsvorschlag. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer des BIOTEC, die nicht dem Wissenschaftlichen Rat angehören, stimmberechtigt mitwirken.“

**§ 14 Abs. 1:** „(1)“ entfällt

**Streichung § 14 Abs. 2**

Dresden, den 23.10.2011

Der Rektor  
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Satzung Vom 25.11.2011 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie Vom 14.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2007)

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14.03.2007**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Studierenden sind geübt in der Lektüre und Interpretation philosophischer Texte und verfügen über Kenntnisse bezüglich zentraler Begriffe, Methoden und Probleme der Theoretischen Philosophie, der formalen Logik und der Praktischen Philosophie, sowie über grundlegende Überblickskenntnisse wichtiger Epochen, Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse von Einzeldisziplinen, konkreten Themenbereichen und Problemfeldern der Theoretischen Philosophie, der Praktischen Philosophie, der Philosophie der Technik, der Kultur und Religion. Die Studierenden können Epochen, Autoren und Problemfelder historisch einordnen, systematische und philosophiegeschichtliche Fragestellungen kritisch analysieren und beurteilen und sind mit grundlegenden Methoden der philosophischen Reflexion und Argumentation vertraut. Sie sind in der Lage, philosophische Texte zu erschließen und zu diskutieren und selbst anspruchsvolle Texte zu schreiben. Die Studierenden sind in der Lage zur selbständigen Aneignung und problemorientierten Vertiefung der erworbenen Kenntnisse, so dass sie mit Abschluss ihres Studiums die Fähigkeit besitzen, ihre erworbenen systematischen wie philosophiegeschichtlichen Kenntnisse exemplarisch und disziplinenübergreifend auf spezielle Problemfelder anzuwenden.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absolventen des Bachelor-Studiengangs Philosophie sind durch ihr breites philosophisches Grundlagenwissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer und ihre argumentativen Fähigkeiten dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Archiv- und Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und der Medienarbeit und vielen anderen Bereichen zu bewältigen.“

2. § 3 Abs. 2 entfällt.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
 

„(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das Studium umfasst drei Bereiche: den Kernbereich, in dem einschließlich Bachelor-Arbeit und Kolloquium 90 Credits erworben werden, den Ergänzungsbereich (70 Credits) und den Bereich Allgemeine Qualifikation (20 Credits).

(2) Das Studium des Kernbereichs besteht aus 7 Pflichtmodulen und gliedert sich in eine Phase der Grundlegung, eine Aufbauphase und eine Phase thematischer und historischer Schwerpunktbildung. Jede Phase umfasst 2 Semester und baut auf der vorhergehenden auf. Die Zuordnung der Module ergibt sich aus dem Studienablaufplan (Anlage 2).“
  - b) Absatz 3 entfällt.
  - c) Absatz 4 wird zu Absatz 3. Der Satz 1 erhält folgenden neue Fassung: „Als Ergänzungsbereiche stehen Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Humanities, Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Gräzistik, Latinistik, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik: Polnisch, Slavistik: Russisch und Slavistik: Tschechisch zur Auswahl.“
  - d) Nach Absatz (neu) 3 wird als Absatz 4 mit folgender Formulierung angefügt: „(4) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst zwei Module, wovon eines ein Berufspraktikum und das andere Kurse zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen umfasst. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).
  - e) Absätze (alt) 5 und 6 entfallen.
  - f) Die Absätze (alt) 7 und 8 erhalten als Absätze 5, 6 und 7 folgende neue Fassung:
 

„(5) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen von Ergänzungsbereichen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“
  - g) Als neuer Absatz 8 wird angefügt: „(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

5. § 8 Abs. 2 entfällt. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung: „(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht haben, haben im dritten Semester an einer Studienberatung teilzunehmen.“
6. Nach § 8 wird folgender neue § 9 angefügt:

### **„§ 9**

#### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
  - (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.“
7. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Satzung als Anlage beigefügten neuen Fassungen.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Philosophie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Philosophie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 14.03.2007; auf Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen der Prüfungsordnung in der zum 01.10.2007 geänderten Fassung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 03.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011.

Dresden, den 25.11.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-PP</b>	<b>Philosophische Propädeutik</b>	Prof. für Theoretische Philosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in das Fach Philosophie und seine wichtigsten Disziplinen, wobei v. a. die systematische Vermittlung von Begriffen, Disziplinen und Theorien im Mittelpunkt steht. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wichtigsten methodischen Fertigkeiten des Faches Philosophie anzuwenden und beherrschen grundlegende Präsentationstechniken, Literaturrecherchen und sonstige Techniken und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie können wissenschaftliche Texte selbständig erarbeiten, kritisch prüfen und angemessen präsentieren.</p> <p>Sie besitzen Grundkenntnisse der Logik, sind mit Formen und Problemen des philosophischen Argumentierens vertraut und haben einen Überblick über die Disziplinen und Themenbereiche der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesungen (6 SWS),</li> <li>- Tutorien (4 SWS),</li> <li>- Übung (2 SWS),</li> <li>- Proseminar (2 SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck / Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studienganges der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Grundlagen der Theoretischen Philosophie“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ und „Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion“.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus jeweils einer Klausur im Umfang von 90 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Praktischen Philosophie</li> <li>- zu den Grundzügen der Logik und</li> <li>- zur Theoretischen Philosophie.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 210 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.
<b>Zugeordnete Lehrveranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung „Grundzüge der Logik“ mit Übung,</li> <li>- Vorlesung „Einführung in die Praktische Philosophie“ mit Tutorium,</li> <li>- Vorlesung „Einführung in die Theoretische Philosophie“ mit Tutorium</li> <li>- ein Proseminar aus dem aktuellen Lehrveranstaltungsangebot.</li> </ul>

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-MG</b>	<b>Geschichte der Philosophie</b>	Institutsmitarbeiter für Philosophiegeschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist die Geschichte der europäischen Philosophie in Form eines exemplarischen Überblicks über zwei wichtige Epochen (z.B. Philosophie der Antike und des Mittelalters; Philosophie der frühen Neuzeit und der Aufklärung; Philosophie des Deutschen Idealismus und des 19. Jahrhunderts; Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart).</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel stellt die exemplarische Kenntnis wichtiger philosophischer Autoren und Werke der Philosophiegeschichte dar. Zudem besitzen die Studierenden die Fähigkeit, philosophische Autoren und Werke in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen. Durch dieses Modul vertiefen die Studierenden neben den inhaltlichen Kenntnissen auch ihre fachspezifischen methodischen Qualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls begreifen die Studierenden die zeitliche Abfolge der Philosophiegeschichte als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie, die zwei verschiedenen historischen Epochen zugeordnet sind (2+2 SWS),</li> <li>- je ein Proseminar (2+2 SWS), das der jeweiligen Vorlesung thematisch zugeordnet ist und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck / Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie und im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je einem Essay in den beiden Proseminaren im Umfang von je 60 Stunden</li> <li>- als unbenotete Prüfungsleistung eine der folgenden Leistungen nach Wahl des Studierenden: Referat oder Protokoll oder Thesenpapier im Umfang von 60 Stunden.</li> </ul>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der weiteren Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-AM 1</b>	<b>Grundlagen der Theoretischen Philosophie</b>	Prof. für Wissenschaftstheorie und Logik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Theoretischen Philosophie, z.B. Philosophische Logik, Semiotik, Sprachphilosophie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie und/oder Erkenntnistheorie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten der Theoretischen Philosophie vertraut zu machen, sich mit wichtigen Problembereichen innerhalb der verschiedenen Disziplinen auseinander zu setzen und die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der philosophischen Analyse und Argumentation zu erweitern.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse in den gewählten Teildisziplinen und methodische Fertigkeiten in der Theoretischen Philosophie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Proseminaren (4 SWS),</li> <li>- Vorlesung oder Proseminar (2 SWS) nach Wahl des Studierenden und thematischem Angebot und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie. Es schafft dort die Voraussetzungen für das Modul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“. Es ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, von denen eines zu wählen ist.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und</li> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15 Minuten Dauer oder einem Referat im Umfang von 90 Stunden nach Wahl des Studierenden.</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-AM 2</b>	<b>Grundlagen der Praktischen Philosophie</b>	Prof. für Praktische Philosophie / Ethik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Praktischen Philosophie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten aus der Ethik bzw. Moralphilosophie, aus der Politischen Philosophie oder der Rechts- und Sozialphilosophie vertraut zu machen. Außerdem verfügen sie je nach den gewählten Inhalten über gründliche Kenntnisse in den Bereichen der angewandten Ethik oder der Ethik in den Weltreligionen.</p> <p>Indem sie Texte selbständig interpretieren und deren Probleme angemessen erörtern, verbinden sie systematische und historische Aspekte.</p> <p>In Auseinandersetzung mit den vermittelten Theorien üben sie die ethische Reflexion praktischer Problemstellungen. Dabei lernen sie, allgemeine Kategorien, Prinzipien oder Regeln auf konkrete Fälle anzuwenden.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Praktischen Philosophie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Proseminaren (4 SWS),</li> <li>- Vorlesung oder Proseminar (2 SWS) nach Wahl des Studierenden und thematischem Angebot und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie. Es schafft dort die Voraussetzungen für das Modul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“. Es ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, von denen eines zu wählen ist.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und</li> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15 Minuten Dauer oder einem Referat im Umfang von 90 Minuten nach Wahl des Studierenden.</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-AM 3</b>	<b>Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion</b>	Professur für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine Einführung in ausgewählte Teildisziplinen, Themen und Problemstellungen der Philosophie der Technik, der Naturphilosophie, der Philosophie der Kultur und der Philosophie der Religion. In diesem Modul werden Querverbindungen zwischen verschiedenen Bereichen thematisiert: Mensch und Kultur, Mensch und Religion, Kultur und Kunst, Kultur und Technik, Mensch und Geschichte, Mensch und Natur usw. Indem die Studierenden Texte selbstständig interpretieren, erwerben sie die Fähigkeit, grundlegende Probleme dieser Teildisziplinen zu reflektieren.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Texte aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Technik oder der Naturphilosophie (z.B. Philosophie der Technik, Philosophie der Natur oder Technikethik) oder aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Kultur und Religion (z.B. Philosophie der Kultur, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Religion, vergleichende Religionswissenschaft, Ästhetik, Philosophische Anthropologie) zu analysieren und zu beurteilen. Zudem können die im Modul „Geschichte der Philosophie“ erworbenen Kenntnisse erweitert werden, indem noch nicht studierte Bereiche angeeignet werden.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende inhaltliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen im Themenbereich der Philosophie der Technik, der Philosophie der Kultur, der Philosophie der Religion oder der Geschichte der Philosophie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Proseminaren (4 SWS),</li> <li>- Vorlesung oder Proseminar (2 SWS) nach Wahl des Studierenden und thematischem Angebot und Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen sowie der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie. Es schafft dort die Voraussetzungen für das Modul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“. Es ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, von denen eines zu wählen ist.</p>	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und</li> <li>- einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15 Minuten Dauer oder einem Referat im Umfang von 90 Stunden nach Wahl des Studierenden.</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-SM 1</b>	<b>Themen der Philosophie</b>	Prof. für Theoretische Philosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung ist Inhalt des Moduls das vertiefende Studium bestimmter Gegenstandsbereiche sowie ausgewählter Begriffe, Probleme und Theorien entsprechend der Studienschwerpunktsetzungen der Studierenden.</p> <p>Die Studierenden wählen einen Schwerpunkt durch Wahl von zwei dem Modul zugeordneten Themen.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden zu befähigen, geeignete Themen disziplinenübergreifend zu bearbeiten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und kontextuellen Erfassung eines bestimmten Themas der Philosophie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptseminare (4SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studienganges der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, Fach Ethik/Philosophie sowie im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit der Qualifizierungsrichtung Religion/Ethik.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat und</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden.</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Note des Referats und der zweifach gewichteten Note der Seminararbeit.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>PhF-Phil-SM 2</b>	<b>Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte</b>	Prof. für Praktische Philosophie / Ethik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung über Epochen der Philosophiegeschichte ist Inhalt des Moduls die vertiefende Lektüre ausgewählter klassischer philosophischer Werke im historischen Zusammenhang.</p> <p>Darüber hinaus soll in diesem Modul das Verständnis für die Genese philosophischer Probleme und deren Lösungen entwickelt und vertieft werden. Die Studierenden setzen einen Schwerpunkt durch Wahl eines dem Modul zugeordneten historisch orientierten Themas, bzw. zweier im sachlichen Zusammenhang stehender Themen.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des Verstehens philosophischer Theorien im Kontext ihrer geschichtlichen Entwicklung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und problemgeschichtlich-kontextuellen Erfassung von Theorien und Fragestellungen der Philosophie.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptseminare (4 SWS) und</li> <li>- das Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind im Kernbereich die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen der Aufbauphase vermittelt wurden.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studienganges der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Referat als unbenotete Prüfungsleistung und</li> <li>- einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden.</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 5 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der weiteren Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

## **II. Ergänzungsbereich**

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Allgemeine Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Phil-AQUA 1</b>	<b>Allgemeine Qualifikation I: Berufspraktikum</b>	Prof. für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern. Mit erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Einblick in ein potientes Berufsfeld gewonnen, kennen praxisnahe Fragestellungen und können mit diesen umgehen. Sie können im gewählten Berufsfeld einzelne Tätigkeiten verrichten. Sie verfügen über Kompetenzen in der Selbstbewertung, wissen um ihre berufsrelevanten Stärken und Schwächen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden, i.d.R. 6 Wochen.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Philosophie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsbericht als unbenoteter Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung ist ein Nachweis über das absolvierte Praktikum in Form der Teilnahmebestätigung der Praktikumsanmeldung.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet ist und die Teilnahmebestätigung vorliegt.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum soll vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden. Der Aufwand schließt neben der Tätigkeit (240 Stunden) auch das Verfassen eines zehneitigen Praktikumsberichts im Umfang von 60 Arbeitsstunden über die zentralen Tätigkeitseinhalte ein.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
<b>Phil-AQUA 2</b>	<b>Allgemeine Qualifikation II</b>	Prof. für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Dazu gehören die AQUA-Programmangebote der Philosophischen Fakultät, Angebote der TU Dresden (Studium generale) sowie Fremdsprachenangebote (einschließlich Latein und Griechisch), die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können.</p> <p>Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen in ausgewählten Bereichen: wissenschaftliches Arbeiten, Textverständnis, Diskursfähigkeit, Analyse komplexer Zusammenhänge, interdisziplinäres Denken (Studium generale) oder Gremienarbeit. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kompetenzen erworben, die in verschiedenen Disziplinen bzw. Berufen eingesetzt werden können: Fremdsprachenkenntnisse, Diskurs- und Argumentationsfähigkeit, Analyse komplexer Zusammenhänge, interdisziplinäres Denken.</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 8 SWS, die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich und/oder anderen Angeboten der Universität zu wählen sind. Der Angebotskatalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Philosophie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich bzw. den Bekanntmachungen anderer Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen.</p> <p>Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulprüfung wird entsprechend der Feststellung des Prüfungsausschusses mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten und kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Cr	
		V/PS/Ü/HS/T	V/PS/Ü/HS/T	V/PS/Ü/HS/T	V/PS/Ü/HS/T	V/PS/Ü/HS/T	V/PS/Ü/HS/T		
PhF-Phil-PP	Philosophische Propädeutik	4/0/2/0/2 (8 C) 2 PL	2/2/0/0/2 (6C) 1 PL					14	
PhF-Phil-MG	Geschichte der Philosophie	2/2/0/0/0 (5C) 1 PL	2/2/0/0/0 (6C) 2 PL					11	
PhF-Phil-AM 1	Grundlagen der Theoretischen Philosophie			0/4*/0/0 (7C) 1 PL	0/2/0/0/0 (4C) 1 PL			11	
PhF-Phil-AM 2	Grundlagen der Praktischen Philosophie			0/4*/0/0 (7C) 1 PL	0/2/0/0/0 (4C) 1 PL			11	
PhF-Phil-AM 3	Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion			0/2/0/0/0 (4C) 1 PL	0/4*/0/0 (7C) 1 PL			11	
PhF-Phil-SM 1	Themen der Philosophie					0/0/0/2/0 1 PL	0/0/0/2/0 1 PL	9	
PhF-Phil-SM 2	Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte					0/0/0/2/0 1 PL	0/0/0/2/0 1 PL	8	
Phil-AQUA 1	Allgemeine Qualifikation I: Berufspraktikum	- Berufspraktikum, i. d. R. 6 Wochen - i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit							10
Phil-AQUA 2	Allgemeine Qualifikation II	- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS- i.d.R. 2 Semester, je nach individueller Studienplanung							10
	Module des Ergänzungsbereichs	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des/der jeweils belegten Ergänzungsbereiche/s							70
							BA-Arbeit und Kolloquium	15	
	Credits pro Semester	30	30	30	30	30	30	180	

\* Eines der Proseminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden.

**Legende:**

Cr	Credits
PL	Prüfungsleistung
V	Vorlesung
PS	Proseminar
Ü	Übung
HS	Hauptseminar
T	Tutorium
BA	Bachelor-Arbeit

**Satzung Vom 25.11.2011 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie Vom 14.03.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2007)

Auf Grund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14.03.2007**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3  
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Philosophie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nr. 5 ergänzt „und/oder“ und dann folgende Nr. 6 eingefügt: „6. Sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)“.
- b) Als neuer Satz 2 wird in Absatz 1 eingefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“ Satz alt 2 wird zu Satz 3 mit folgender neuer Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nach der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden möglich.“
- c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 8 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“

- d) Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 3. Danach wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“
3. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 angefügt: „Werden Klausuren oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „z.B. Essays oder Protokolle“ ersetzt durch „nämlich Essays“.
5. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

### **„§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokolle, Thesenpapiere, Berichte, Lektüreberichte, Bibliographien.
- (2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.“  
Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
6. § 12 (zuvor § 11) wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung: „(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Endnote der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 27 Abs. 2 und 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit gehen die Bewertung der Bachelor-Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note

des Kernbereichs gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht sowie die Noten der Module mit einfachem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“

- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
7. In § 13 (zuvor § 12) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.
8. § 14 (zuvor § 13) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“ Danach wird eingefügt „In den Modulen des Bereichs Allgemeine Qualifikation ist das Bestehen der Modulprüfung von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Abs. 1 bis 4 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
- c) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.“
9. § 15 (zuvor § 14) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
10. § 16 (zuvor § 15) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 16**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.“

11. § 17 (zuvor § 16) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 18 (zuvor § 17) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.
13. § 20 (zuvor § 19) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
14. § 22 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 22**

### **Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
  - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
  - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“
16. § 25 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 26 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

18. § 26 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

### **„§ 26**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung sowie ggf. maximale Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

19. Der § 27 (zuvor § 28) wird wie folgt gefasst:

### **„§ 27**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind

1. in der Grundlegungsphase:

- a) Philosophische Propädeutik
- b) Geschichte der Philosophie

2. in der Aufbauphase:

- a) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- b) Grundlagen der Praktischen Philosophie
- c) Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion

3. in der Phase der Schwerpunktbildung:

- a) Themen der Philosophie
- b) Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind die Module des/ der gewählten Ergänzungsbe-  
reiche/s.

(4) Module des Pflichtbereichs im Bereich Allgemeine Qualifikation sind:

- 1. Allgemeine Qualifikation I: Berufspraktikum
- 2. Allgemeine Qualifikation II.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

20. In § 28 (zuvor § 29) Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „8 Wochen“ geändert in „10 Wochen“.
21. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Philosophie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Philosophie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14.03.2007; auf Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen der Prüfungsordnung in der zum 01.10.2007 geänderten Fassung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 03.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011.

Dresden, den 25.11.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Ordnung zum Tierschutz an der TU Dresden Vom 17.01.1997** (zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2007)

Nachfolgende Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

### **Pkt. 2.1. wird wie folgt gefasst:**

Zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer

- a) über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder der Biologie - Fachrichtung Zoologie - verfügt,
- b) die erforderlichen Fachkenntnisse (z.B. Fachtierarzt für Versuchstierkunde, Fachtierarzt für Kleintiermedizin, Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde oder mehrjährige tierexperimentelle und versuchstierkundliche Tätigkeit in einem Tierlabor) und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit aufweist und
- c) an der TU Dresden hauptberuflich beschäftigt ist.

### **Pkt. 2.2. wird wie folgt gefasst:**

Der TSchB wird auf Vorschlag des Dekans der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom Senat bestellt.

### **Pkt. 2.3. wird wie folgt gefasst:**

Als Abwesenheitsvertretung für den TSchB wird je ein Vertreter

- für den Zuständigkeitsbereich - TUD ohne Medizinische Fakultät und BIOTEC/CRTD - auf Vorschlag des Dekans der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,
- für den Zuständigkeitsbereich - Medizinische Fakultät - auf Vorschlag des Dekans der Medizinischen Fakultät und
- für den Zuständigkeitsbereich - BIOTEC/CRTD - auf Vorschlag des Rektorats, das sein Vorschlagsrecht auf den Direktor des BIOTEC bzw. des CRTD delegieren kann

im Benehmen mit dem TSchB vom Senat bestellt.

### **Pkt. 4.1. wird wie folgt gefasst:**

Gemäß § 8b (3) Ziffer 1 TSchG ist der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten und gemäß § 8b (3) Ziffer 3 TSchG zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen.

### **Pkt. 5.1., Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

..... Der Versuchsleiter eines nicht genehmigungspflichtigen Versuchsvorhabens gemäß Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

zes vom 09.02.2000 i.d.j.g.F. hat dem TSchB den Tierversuch anzuzeigen. Der TSchB berät mit dem Antragsteller tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs.

**Pkt. 5.3., Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:**

Zu Einzelproblemen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen .... ist

- aus dem "Bereich der Medizinischen Fakultät" unmittelbar der Dekan der Medizinischen Fakultät
  - aus dem "Bereich BIOTEC/CRTD" unmittelbar das Rektorat, im Falle einer Delegation nach Punkt 2.3, 3. Spiegelstrich, der Direktor des BIOTEC oder des CRTD bzw.
  - aus dem "Bereich der TU Dresden ohne Medizinische Fakultät und BIOTEC/CRTD" unmittelbar der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
- um Stellungnahme zu bitten. Diese können in Abhängigkeit der Problemstellung in Angelegenheiten der Forschung die Senatskommission Forschung und die Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs bzw. in Angelegenheiten der Lehre die Senatskommission Lehre beratend einschalten.

**Pkt. 5.3., Satz 7 wird wie folgt gefasst:**

Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der TU Dresden hat der TSchB unmittelbar dem Rektorat, das ihm gegenüber vom Kanzler vertreten wird, mündlich oder schriftlich vorzutragen.

**Pkt. 6.2., Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Kommission für Tierversuche setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern der TU Dresden einschließlich des Tierschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter zusammen.